

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TM Traffic Marketing GmbH

1 Geltung

1.1 Die TM Traffic Marketing GmbH (im folgenden: TM) führt Werbeaufträge von Werbetreibenden und deren Agenturen (im folgenden: Kunden) über Werbung an und in Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen aus.

1.2 Abweichende Regelungen des Kunden haben nur Gültigkeit, wenn die TM ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen TM und dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2 Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von TM sind freibleibend. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die TM zustande.

2.2 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen des Vertrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch TM. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.

3 Rechte und Pflichten von TM

3.1 Die TM stellt innerhalb der vereinbarten Laufzeit (Ziff. 12) Werbeflächen auf und in Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs (im folgenden: Werbeflächen) zur Verfügung, damit die Werbung in dem vertraglich vereinbarten Einsatzgebietes verbreitet wird. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung der Werbung, ein bestimmtes Fahrzeug und eine Verbreitung der Werbung auf einer bestimmten Linie oder Strecke besteht grundsätzlich nicht.

3.2 Das zur Verfügung stellen von Werbeflächen auf und das Verbreiten der Werbung durch die Verkehrsmittel ist von Umständen abhängig, die die TM nicht beeinflussen kann und/oder ist von Entscheidungen Dritter abhängig. Dazu zählen beispielsweise zwingende betriebliche Gründe der Verkehrsbetriebe, wie die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, polizeiliche Gründe oder eine Erklärung der Verkehrsbetriebe, dass sie der Werbung widersprechen. Die Pflicht von TM, die Werbefläche zur Verfügung zu stellen und deren Verbreitung zu veranlassen, unterliegt notwendig derartigen Beschränkungen.

3.3 Die Umstände nach Ziff. 3.2 können auch dazu führen, dass die Werbung kurzfristig untersagt und die Werbeschriftung deshalb kurzfristig nach Ziff. 8 entfernt werden muss.

3.4 Verkehrsmittel sind aus Gründen, welche in der Eigenart des Verkehrsunternehmens liegen, beispielsweise wegen Standzeiten und/oder aus anderen Ursachen, insbesondere wegen Unfallschäden immer wieder vorübergehend nicht im Verkehr. Diese Unterbrechungen sind der Verkehrsmittelwerbung immanent.

Sie werden bei der Festlegung der Preise berücksichtigt und sind auf diese Weise bei der Vergütung nach Ziff. 9.1 bereits in Abzug gebracht. Wegen solcher Behinderungen darf der Kunde insbesondere nicht die vereinbarte Vergütung mindern, Zurückbehaltungsrechte geltend machen oder den Vertrag beenden. Der Kunde erhält aber bei einem ununterbrochenen Ausfall der Werbefläche von mehr als 21 Kalendertagen eine Gutschrift für die Ausfallzeit. Gleichzeitig verlängert sich die Vertragslaufzeit um die Dauer des jeweiligen Ausfalls. Die Verlängerung ist vergütungspflichtig.

3.5 TM behält sich vor, die Werbung des Kunden zurückzuweisen, wenn die Werbung wegen ihrer Herkunft, ihrem Inhalt, oder die Werbeschriftung wegen ihrer Form, ihrer technischen Qualität dazu führen würde, dass die Durchführung der Werbung für TM unzumutbar würde. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Verkehrsbetrieb der Verbreitung der Werbung aus diesen Gründen widerspricht.

3.6 Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass Werbung Dritter, auch die Werbung von Konkurrenten, auf oder in dem jeweiligen Verkehrsmittel unterbleibt.

3.7 Die Anbringung der Werbung erfolgt auf Kosten des Kunden durch die TM.

4 Höhere Gewalt

4.1 Im Falle höherer Gewalt, bei Umständen nach Ziff. 3.2 oder sonstigen unvorhersehbaren, nach Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, die TM nicht zu vertreten hat, wie beispielsweise Streik, Betriebsbeschränkung, Betriebsunterbrechung, Transportunterbrechung, behördliche Anordnungen sowie Mangel an Material und Arbeitskräften sowie bei vorübergehenden Ausfällen der Fahrzeuge durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigung wird TM für die Dauer der Einwirkungen von ihren Leistungsverpflichtungen frei. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Verkehrsbetrieben eintreten.

4.2 Dauert die Behinderung länger als vier Monate oder wird die Leistung infolge eines Umstandes der in Ziff. 4.1 genannten Art bis zum Ende der Laufzeit unmöglich, so sind TM und der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Verkehrsbetriebe oder zuständige Aufsichtsstellen die Werbung untersagen.

5 Inhalt der Werbung, Verantwortlichkeit

5.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Verkehrsbetrieb Vorgaben zu den Inhalten der Werbung machen, die sie auf ihren Fahrzeugen verbreiten. TM gibt dem Kunden auf Anfrage Auskunft. TM behält sich vor, Werbung zurückzuweisen, die den Vorgaben der Verkehrsbetriebe nicht entspricht.

5.2 Der Kunde sichert zu, dass die Werbung nicht gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstößt oder Rechte Dritter verletzt, und dass er Inhaber der Rechte an der Werbung ist oder ihm die erforderlichen Nutzungsrechte eingeräumt wurden.

5.3 TM darf Abbildungen der Motive für eigene Werbezwecke unentgeltlich nutzen.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, die TM von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die bei der vertragsgemäßen Verwertung, Nutzung, Bearbeitung der Vorlagen oder Verbreitung der Werbung aufgrund ihres Inhalts entstehen. Dies gilt insbesondere für eventuelle Schadensersatzansprüche und für die Kosten, die TM aus der Rechtsverteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter entstehen.

5.5 Wenn die Werbung gegen Ziff. 5.2 verstößt, wird TM von ihrer Leistungsverpflichtung frei. Der Vergütungsanspruch bleibt unverändert.

6 Weitere Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde stellt TM eine Werbevorlage zur Verfügung, damit TM die Genehmigung der Verkehrsbetriebe einholen kann.

6.2 Die Herstellung der Werbeschriftung obliegt grundsätzlich dem Kunden. Die Anbringung der Werbung erfolgt auf Kosten des Kunden durch die TM.

6.3 Wenn TM die Herstellung der Werbung übernimmt, erkundigt sich der Kunde bei TM, welche Unterlagen TM zur Herstellung der Werbung bis wann benötigt.

6.4 Die TM ist bei Beschädigungen der Werbung berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kunden die zur Ausbesserung oder Auswechslung erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Kunden zu veranlassen.

6.5 Wird ein Fahrzeug vor Vertragsabschluss aus dem Verkehr gezogen und durch ein Fahrzeug gleicher Art ersetzt, so bemüht sich die TM die Werbung auf das Ersatzfahrzeug zu übertragen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb der ersten zwei Vertragsjahre beteiligt sich TM an den Kosten. Die Kosten werden anteilig auf die 24 Kalendermonate umgelegt.

6.6 Der Kunde darf Ansprüche aus diesen, der auf die noch fehlenden Monate fällt.

6.7 Der Auftraggeber trägt alle dem Auftragnehmer von den Verkehrsbetrieben in Rechnung gestellten Kosten für das zeitweilige Außerdienststellen und die Vorbereitung der Fahrzeuge zur Anbringung der Werbemittel. Führen vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen bei der Lieferung der Werbemittel oder der ggf. vom Auftraggeber übernommenen Anbringung der Werbemittel dazu, dass nach der Bereitstellungsanzeige des Verkehrsbetriebs bis zur endgültigen Fertigstellung mehr als 48 Stunden vergehen, hat der Verkehrsbetrieb das Recht, das Fahrzeug bis zur endgültigen Fertigstellung nicht einzusetzen.

Die Kosten dieser Verzögerung, insbesondere die für die Standzeiten, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7 Untersuchungs- und Rügepflicht

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von TM erbrachten Leistungen, insbesondere Herstellung und Anbringung der Werbung unverzüglich, auch offensichtliche Mängel, zu untersuchen. Geringfügige Abweichungen in der Größe oder Farbabweichungen zwischen Vorlage, Vorabdruck und Werbeschriftung geben keinen Grund zur Beanstandung.

7.2 Der Kunde hat offensichtliche Mängel innerhalb einer Woche nach Erstschtaltung der Werbung durch schriftliche Anzeige an TM zu rügen.

8 Neutralisierung

8.1 Die Neutralisierung erfolgt durch die TM auf Kosten des Kunden.

9 Vergütung und Zahlungsbedingungen

9.1 Die Vergütung richtet sich nach der Preisliste von TM bei Auftragserteilung. Bei Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr gelten die jeweiligen Listenpreise.

Im Falle der Erhöhung der Listenpreise um mehr als 10 % steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu, mit einer Anzeigefrist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Preisänderung.

9.2 Nach der Preisliste werden bei bestimmten Auftragsvolumen Nachlässe gewährt. Der Nachlass wird auf Basis des geplanten Auftrags ermittelt und laufend in Abzug gebracht. Maßgebend ist jedoch der Preis, der dem tatsächlich durchgeführten Auftrags entspricht. Fehlbeträge, die beispielsweise entstehen, wenn ein Vertrag vorzeitig beendet wird, hat der Kunde nach zu entrichten.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vergütung im voraus zu entrichten. Die Vergütung ist ohne jeden Abzug sofort fällig.

9.4 § 286 Abs. 3 und Abs. 4 BGB ist abbedungen. Die Parteien kommen - auch bei Geldforderungen - nach § 286 Abs. 1 und Abs. 2 BGB in Verzug.

9.5 Wenn nach Vertragsschluss eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt und der Kunde insbesondere mit der Bezahlung anderer Leistungen in Verzug kommt, ist TM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9.6 Gegen Zahlungsansprüche von TM kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es sich um eine Forderung aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

9.7 Erfolgt 6 Wochen nach Rechnungseingang keine Zahlung, oder die Rechnung betreffende Korrespondenz, behält die TM sich vor, ein Inkassobüro zu beauftragen.

10 Gewährleistung

10.1 Bei Mangel ist TM berechtigt und verpflichtet, die Mängel auf ihre Kosten zu beseitigen. Für den Fall, dass zwei Nachbesserungsversuche scheitern, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Minderung der Vergütung verlangen.

10.2 Wird das zur Verfügung stellen der Werbeflächen aus Gründen, die die TM zu vertreten hat, nicht nur unerheblich beeinträchtigt, wird dem Kunden der Teil des Entgelts, der auf die Ausfalltage entfällt, gutgeschrieben.

10.3 TM hat Fehler Dritter, etwa bei der Herstellung oder Anbringung der Werbeschriftung nicht zu vertreten. TM tritt ihre daraus entstehende Ansprüche gegen den Dritten an den Kunden ab und unterstützt den Kunden bei der Geltendmachung der Ansprüche.

10.4 Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziff. 11.

11 Haftung

11.1 TM haftet bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften unbeschränkt.

11.2 Im Bereich der verschuldensabhängigen Haftung haftet TM bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und ihre leitenden Angestellten unbeschränkt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen die Parteien bei Vertragsabschluss und der ihnen zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände hätten rechnen müssen.

11.3 TM haftet in den Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.4 Im Falle einfacher fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht) ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen die Parteien bei Vertragsabschluss und der ihnen zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände hätten rechnen müssen.

11.5 Außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziff. 11.1 bis 11.4 haftet TM weder für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, noch für bei Vertragsschluss vorliegende Mängel.

11.6 TM haftet insbesondere nicht im Falle des Verlustes, Diebstahls oder der Beschädigung der Verkehrsmittel und/oder der Werbeschriftung. Ziff. 11.1 bis 11.4 bleiben davon unberührt.

12 Laufzeit

12.1 Die Laufzeit des Auftrags beginnt grundsätzlich mit dem Tage der Erstschtaltung der Werbung.

12.2 Verzögert sich die Werbung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, beginnt die Laufzeit wie ursprünglich vorgesehen.

12.3 Verträge, die einen Auftrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr zum Gegenstand haben, werden für die Dauer von jeweils einem Jahr fortgesetzt, wenn der Vertrag nicht spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich gekündigt wird.

13 Verkehrsbetriebe

13.1 Die Werbung bedarf der Genehmigung des Verkehrsbetriebs. Widerspricht der Verkehrsbetrieb der Werbung, ist TM berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

13.2 Wird der Vertrag zwischen TM und dem jeweiligen Verkehrsbetrieb während der Laufzeit des Vertrags mit dem Kunden aufgehoben, ist TM berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

14 Schlussbestimmung

14.1 Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort, Zahlungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz von TM.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

Stand: Januar 2006